

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG GASTSPIELFÖRDERUNG TANZ

1. VERGABEKRITERIEN

Ziel der NPN-Gastspielförderung Tanz ist die Förderung und Stärkung der Tanzszene bundesweit, indem der länderübergreifende Austausch zwischen Veranstalter*innen und Theatergruppen finanziell unterstützt wird, wodurch länderübergreifender Kooperationen zwischen Veranstalter*innen und Theatergruppen in Form von Gastspielvorhaben entstehen.

Formale Kriterien

1. Die Produktion ist in einem **anderen Bundesland** entstanden als der/ die Veranstalter*in ansässig ist.
2. Die Antragskalkulation erfüllt die Kriterien der **Mindesthonorarstruktur** des NPN.
3. Das Gastspiel stellt **nicht die Premiere** der Produktion dar.
4. Das Gastspiel darf zum **Zeitpunkt des Jurybeschlusses noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein**. I.d.R. tagt die Jury ca. vier Wochen nach Antragsfrist (kein Rechtsanspruch).
5. Gewährleistet wird eine **professionelle organisatorische und bühnentechnische Umsetzung**.

Inhaltliche Kriterien

1. **Anerkannte künstlerische Qualität** der Produktion
2. **Zukunftsweisender, ggf. experimenteller Charakter** der Produktion
3. **Überregionale Bedeutung** der künstlerischen Arbeit. Das Gastspielvorhaben bereichert das Tanzangebot in der Region.
4. **Neue Gastspiele haben Vorrang** vor wiederholten Gastspielen.
5. **Regionale Ausgewogenheit** der Mittelverteilung

2. ANTRAGSTELLER*IN

Antragsberechtigt sind (in Deutschland ansässige) freie Theater, Privat-, Stadt- und Staatstheater, Festivals, andere Kulturinstitutionen und Kompanien, die als Veranstalter*in auftreten und eine Tanzproduktion aus einem anderen Bundesland einladen möchten.

Der/die Antragsteller*in ist für die komplette Abwicklung des Projekts verantwortlich –von der Antragstellung bis zur Abrechnung.

3. HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFORMULARS

Die Administration des NPN liegt bei JOINT ADVENTURES – Walter Heun. Sämtliche Förderanträge sind dort fristgerecht über das **digitale Antragsportal** einzureichen und werden dort geprüft. Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet eine unabhängige Fachjury über die Anträge. Die Antragsfristen eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte der **Website**.

Das Antragsportal ist am Tag der Frist in der Regel bis 20.00 Uhr (MEZ) geöffnet. Technischer Support für Probleme ist entsprechend erreichbar. Fällt die Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Werktag als Antragsfrist.

Seite 2:

> Zum Begriff **Darsteller*in** wird das künstlerische Personal gezählt, d.h. Tänzer*in/Performer*in auf der Bühne, Musiker*in auf der Bühne, Choreograf*in, Schauspieler*in u.Ä. Ist eine*r der Tänzer*innen/Performer*innen zugleich der/die Choreograf*in und/oder Manager*in, so vermerken Sie dies bitte in Klammern.

> Zum Begriff **Management**: Darunter fallen Personen wie Manager*innen, Produktionsassistent*innen, Dramaturg*innen, Produktionsleiter*innen etc.

> Zum Begriff **Technik- und Realisierungspersonal**: Hierunter fällt nur das Personal des/der eingeladenen Künstlers*in/ der eingeladenen Kompanie, z.B. Techniker*innen, Gebärdendolmetscher*innen, Begleitpersonal für körperlich/ geistig eingeschränkte Mitwirkende. Haustechniker*innen bzw. generell Personal des/der Veranstalters*in und externe Technikfirmen/ externes Personal dürfen **nicht** einberechnet werden.

Bitte listen Sie alle am Gastspiel beteiligten Personen mit Namen und Tätigkeit auf. Dies erleichtert die Bearbeitung des Antrags, falls z.B. eine Person mehrere Funktionen erfüllt.

Seiten 3/4/6:

Die Informationen auf diesen Seiten werden an die Jury weitergegeben.

Seite 5:

> **Kalkulation des Mindesthonorars**

Um einen Antrag auf Gastspielförderung beim NPN stellen zu können, muss die **Mindesthonorarstruktur** zwingend eingehalten werden. Das Mindesthonorar wird folgendermaßen berechnet:

1. **Verpflegungsgeld**: Alle Darsteller*innen/ Manager*innen/ Technik- und Realisierungspersonal erhalten pro Tag ein Tagegeld von mindestens EUR 18,- (Förderhöchstgrenze EUR 28,- pro Tag und Person).
2. **Probenhonorar**: Alle Darsteller*innen erhalten eine Probenpauschale von mindestens EUR 600,- (Förderhöchstgrenze EUR 850,- pro Person). Mit dem Probenhonorar wird der/die eingeladene Künstler*in/ die eingeladene Kompa-

nie in die Lage versetzt, die Wiederaufnahme zu erarbeiten. Es ist prinzipiell vom/von der Veranstalter*in zu leisten!

3. **Abendgage:** Alle Darsteller*innen erhalten pro Vorstellung eine Gage von mindestens EUR 150,- (Förderhöchstgrenze EUR 400,- pro Person und Vorstellung).
4. **Tageshonorar für Technik- und Realisierungspersonal:** Das Technik- und Realisierungspersonal des/ der eingeladenen Künstlers*in/ der eingeladenen Kompanie (KEINE Haustechniker/ kein Personal des/ der Veranstalters*in oder externe Technikfirmen/ externes Personal!) erhält einen Tagessatz von mindestens EUR 150,- (Förderhöchstgrenze EUR 350,- pro Tag und Person).
5. **Organisationskostenpauschale:** Der/die eingeladene Künstler*in/ die eingeladene Kompanie erhält eine Pauschale von mindestens EUR 500,- (Förderhöchstgrenze EUR 1.000,-). Damit werden sonstige Ausgaben des/ der eingeladenen Künstlers*in/ der eingeladenen Kompanie, die diese*r im Vorfeld zu tragen hat (z.B. Kommunikations- und Bürokosten, Lohn für Management und sonstige Beteiligte, etc.). Sie ist prinzipiell vom/von der Veranstalter*in zu leisten!

Das aus dieser Berechnung hervorgehende Honorar bildet das Mindesthonorar. Die Zahlung dieses Mindesthonorars ist zwingende Voraussetzung, um eine Zuwendung vom NPN zu erhalten!

Bitte beachten Sie: Die Unterteilung in „Probenhonorar“, „Abendgage“ und „Organisationskostenpauschale“ etc. erfolgt für die Berechnung des Mindesthonorars. Im Vertrag mit dem/ der eingeladenen Künstler*in/ der eingeladenen Kompanie kann auch ein Gesamthonorar vereinbart werden, das die oben genannten Posten enthält.

Ziel der NPN-Gastspielförderung ist es, Veranstalter*innen bei der Durchführung von Gastspielen finanziell zu unterstützen. Einmal entstandenen Produktionen sollen so weitere Aufführungen ermöglicht werden, um den künstlerischen Austausch zwischen den Bundesländern zu intensivieren und die überregionale Verbreitung von freien Tanzproduktionen in Deutschland zu fördern. Ziel der Mindesthonorarstruktur ist eine angemessene Vergütung der Künstler*innen.

Sollten sich mehrere Veranstalter*innen im gleichen Bundesland zusammenschließen, um ein bestimmtes Gastspiel an direkt aufeinanderfolgenden Tagen an verschiedenen Orten zu zeigen, so kann in diesem Ausnahmefall das Probenhonorar nur einmalig gezahlt werden. Im Falle eines solchen „**Touring-Antrags**“ stellt ein/e Veranstalter*in federführend den Antrag beim NPN und ist dann auch für die Abrechnung zuständig.

> Kalkulation der zusätzlichen Kosten

1. Sollten mehrere Beteiligte an unterschiedlichen Tagen eine Unterbringung in Anspruch nehmen, ist eine gesonderte Auflistung (mit Name, An- u. Abreisetag, Anzahl der Übernachtungen, Einzel-/ Doppelzimmer) hilfreich.
2. Wird der/die eingeladene Künstler*in/ die eingeladene Kompanie in Räumlichkeiten des/der Veranstalters*in untergebracht, ist der kalkulierte Betrag durch Aufteilung der Kosten (z.B. Mietkosten zu 1/30) nach Tagen und Personen zu errechnen.

4. DAS LEISTUNGSSYSTEM DES NPN

Das NPN fördert Gastspiele zu 30% (öffentliche Träger), 40% (öffentliche Träger: Erstantragsteller*in, Veranstalter*in zeigt 3 und mehr Vorstellungen), 50% (private Träger) oder 60% (private Träger: Erstantragsteller*in, Veranstalter*in zeigt 3 und mehr Vorstellungen). Bedingung ist die Einhaltung der vorgesehenen Mindesthonorarstruktur.

Mit den zusätzlichen Kosten (Reise, Transport, Unterkunft) entsteht eine Gesamtsumme als Grundlage für die prozentuale Förderung. Das NPN berücksichtigt zusätzliche Kosten bis zur angegebenen Obergrenze, z.B. Transportkosten bis EUR 2.000,-. Das Kalkulieren und Bezahlen der im Antrag mit * gekennzeichneten Posten sind für den/die Veranstalter*in verpflichtend; die zusätzlichen Kosten können je nach Bedarf kalkuliert werden (bitte bedenken Sie: Ziel des NPN ist es u.a. Gastspiele zu fördern, wenn nicht gar zu ermöglichen. Fallen keine zusätzlichen Kosten an, stellt sich die Frage, ob mit der eingeladenen Produktion der Gastspielcharakter erfüllt wird. Dies ist ggf. im Antrag zu erläutern). **Sinkt das tatsächlich bezahlte Honorar unter die festgelegten Mindestgrenzen, entfällt der Anspruch auf Förderung.**

Sollten zusätzlich zur NPN-Förderung weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt bei der Projektfinanzierung eingeplant sein, so ist im Einzelfall die Zulässigkeit der Förderung zu prüfen. Gemäß Bundeshaushaltsordnung besteht grundsätzlich das Verbot der Doppelförderung, welches besagt, dass derselbe Zweck nicht aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushaltes finanziert werden soll (§ 17 Abs. 4 BHO). Der/ die Antragsteller*in verpflichtet sich, dem NPN über bewilligte wie auch als beantragt ausstehende Förderungen anderer Institutionen Auskunft zu geben.

5. PROJEKTABWICKLUNG

Der/ die Antragsteller*in verpflichtet sich, die Mindesthonorare zu bezahlen, die Förderung in Presseankündigungen und Publikationen (Print und Online) mit NPN- und BKM-Logo und dem Fördersatz zu erwähnen (**auf die korrekte Zitierung des Fördersatzes der NPN-Gastspielförderung ist unbedingt zu achten!**), die Mittel antragsgemäß zu verwenden und einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Er räumt ein Prüfungsrecht ein und erhält die Mittel nach erfolgter/n Aufführung/en.

Der Verwendungsnachweis samt Belegen muss spätestens zwei Monate nach der letzten Aufführung des Gastspiels über das digitale Antragsportal beim NPN eingereicht werden, bei Gastspielen im März des Folgejahres spätestens am 30. April. Das NPN erhält ein Exemplar der Publikation/en. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Abrechnung des NPN erfolgt nach Einzelposten, d.h. Honorar, Reise- und Transportkosten und Unterbringungskosten werden unabhängig voneinander betrachtet. Zur Verdeutlichung:

1. Bsp.: Sie haben für Reisekosten EUR 400,- beantragt, real aber nur EUR 250,- verwendet > es werden nur die EUR 250,- anteilig (d.h. zu 30%, 40%, 50% oder 60%) gefördert.

2. Bsp.: Sie haben für die Unterbringung der Darsteller*innen EUR 180,- beantragt, real aber EUR 500,- bezahlt > es werden nur EUR 180,- anteilig gefördert.

Ein „Überschuss“ an „reservierter“ Förderung (vgl. 1. Bsp.) kann nicht auf andere Posten, bei denen die realen Kosten höher lagen als erwartet (vgl. 2. Bsp.), umgeschichtet werden. Eine Ausnahme bilden die Reise- und Transportkosten, die, sofern die förderbaren Höchstsätze nicht überschritten wurden, miteinander verrechnet werden können.

6. JURY

Über die Mittelvergabe befindet eine 5-köpfige Fachjury aus dem Theaterbereich. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit und Fachkompetenz geachtet.

Der Beschluss der Jury wird baldmöglichst nach Antragschluss gefasst (i.d.R. tagt die Jury ca. vier Wochen nach Antragsfrist, kein Rechtsanspruch) und den Antragsteller*innen unverzüglich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die genaue Zusammensetzung der Jury sowie die Antragsfristen eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte der **Website**.

7. KONTAKT

JOINT ADVENTURES – Walter Heun
NPN-Gastspielförderung Tanz
Mirko Hecktor
Zielstattstraße 10A
81379 München
Tel +49 89 189 31 37 15
E-Mail m.hecktor@jointadventures.net
www.jointadventures.net